

## Übersicht zu den Öffnungsstufen der Corona-Verordnung

(Stand: 03.06.2021, Bearbeiter: Ritter, Änderungen gelb hervorgehoben)

	1. Öffnungsstufe (§ 21 Abs. 1)	2. Öffnungsstufe zusätzlich zur 1. Öffnungsstufe (§ 21 Abs. 2)	3. Öffnungsstufe zusätzlich zur 2. Öffnungsstufe (§ 21 Abs. 3)	Kreisinzidenz < 50 zusätzlich zur 3. Öffnungsstufe (§ 21 Abs. 5)	Kreisinzidenz < 35 zusätzlich zur Kreisinzidenz < 50 (§ 21 Abs. 5a)
<b>Zeitliche Voraussetzungen</b>	Kreisinzidenz < 100 für fünf <u>Werk</u> tage mit Wirkung zum übernächsten Tag	durchschn. Kreisinzidenz für 14 Tage < als bei Öffnungsstufe 1 mit Wirkung zum nächsten Tag	durchschn. Kreisinzidenz für 14 Tage < als bei Öffnungsstufe 2 mit Wirkung zum nächsten Tag <u>oder bei Kreisinzidenz &lt; 50 (§ 21 Abs. 5 Satz 3)</u>	Kreisinzidenz < 50 für fünf Tage mit Wirkung zum nächsten Tag	Kreisinzidenz < 35 für fünf Tage mit Wirkung zum nächsten Tag
<b>Allgemeine Vorgaben</b> (§ 21 Abs. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Hygieneanforderungen (insb. Hygienekonzept und Datenerfassung)</li> <li>- Maskenpflicht, je nach Angebot medizinische Maske oder Atemschutz</li> <li>- Mindestfläche: höchstens ein Teilnehmer, Zuschauer oder Kunde je 20 qm</li> <li>- Negativer Test; geimpfte und genesene Personen sind befreit; <u>für Schüler genügt ein vor bis zu 60 h durchgeführter Schultest</u></li> </ul>				wie andere Öffnungsstufen, aber ohne Testpflicht im Freien
<b>Einzelhandel</b> (§ 21 Abs. 4)	je angefangene 40 qm ein nicht getesteter Kunde nach Terminvereinbarung (§ 16 Abs. 1); <b>alternativ:</b> je angefangene 40 qm zwei getestete, geimpfte oder genesene Kunden ohne Terminvereinbarung	wie erste Öffnungsstufe	wie erste Öffnungsstufe	je angefangene 10 qm ein Kunde; bei Verkaufsfläche > 800 qm für darüber hinausgehende Fläche: je 20 qm ein Kunde; keine Testung, keine Terminvereinbarung, keine Datenerhebung erforderlich	wie Kreisinzidenz < 50
<b>Private Veranstaltungen</b>	keine Lockerung im Vergleich zu allgemeinen Regeln: fünf Personen aus zwei Haushalten zzgl. haushaltsangehörige Kinder unter 14 Jahren	wie erste Öffnungsstufe	wie erste Öffnungsstufe	zehn Personen aus drei Haushalten zzgl. haushaltsangehörige Kinder unter 14 Jahren <u>zzgl. fünf haushaltsfremde Kinder aus beliebig vielen Haushalten</u>	<u>Private Feier in der Gastronomie mit bis zu 50 Personen (auch im Freien nur mit Negativtest)</u>
<b>Sonstige Veranstaltungen (einschl. Kultur)</b>	- Kulturveranstaltungen sowie <u>Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern (nur) im Freien</u>	- Kulturveranstaltungen sowie <u>Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen juristischer Personen, Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Ar-</u>	Kulturveranstaltungen sowie <u>Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Gremiensitzungen juristischer Personen, Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder</u>	wie dritte Öffnungsstufe	- <u>nicht-private Feier in der Gastronomie mit bis zu 50 Personen (auch im Freien nur mit Negativtest)</u> - <u>Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsver-</u>

## Übersicht zu den Öffnungsstufen der Corona-Verordnung

(Stand: 03.06.2021, Bearbeiter: Ritter, Änderungen gelb hervorgehoben)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gremiensitzungen juristischer Personen, Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder zur sozialen Fürsorge mit bis zu 100 Teilnehmern im Freien und bis zu 10 Teilnehmern in geschlossenen Räumen</li> <li>- Touristische Veranstaltungen (z.B. Museums-, Natur- oder Stadtführungen) mit bis zu 20 Teilnehmern (nur) im Freien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>beits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder zur sozialen Fürsorge mit bis zu 250 Teilnehmern im Freien und bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen</li> <li>- Touristische Veranstaltungen mit bis zu 20 Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur sozialen Fürsorge mit bis zu 500 Teilnehmern im Freien und bis zu 250 Teilnehmern in geschlossenen Räumen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>anstaltungen sowie Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge im Freien mit bis zu 750 Besuchern</li> </ul>
<b>Sport</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen.</li> <li>- Organisierter Vereinssport auch außerhalb von Sportanlagen im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen.</li> <li>- Sportveranstaltungen mit bis zu 100 Zuschauern im Freien; für die Anzahl an Sportlern gelten die allgemeinen Regelungen: Amateursport mit bis zu 20 Sportlern, Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen</li> <li>- Fitness- und Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen</li> <li>- Sportveranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern im Freien und bis zu 100 Zuschauern in geschlossenen Räumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sportveranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern im Freien und bis zu 250 Zuschauern in geschlossenen Räumen</li> </ul>	wie dritte Öffnungsstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sportveranstaltungen mit bis zu 750 Zuschauern im Freien</li> </ul>

## Übersicht zu den Öffnungsstufen der Corona-Verordnung

(Stand: 03.06.2021, Bearbeiter: Ritter, Änderungen gelb hervorgehoben)

	- Außenbereiche von Bädern sowie Badeseen mit kontrollierten Zugang				
<b>Gastro- nomie</b>  (gilt ab Öffnungsstufe 2 parallel für Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen)	nur im Zeitraum zwischen 6 und 21 Uhr mit erweiterter Mindestfläche: Im Innenbereich 2,5 qm je Gast, im Freien ohne Mindestfläche; zwischen den unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern erforderlich; der Betrieb von Shisha- und Raucherbars ist zulässig, das Rauchen ist nur im Freien gestattet	Öffnung bis 22 Uhr zulässig	Öffnung bis 1 Uhr zulässig	wie dritte Öffnungsstufe	Feier in der Gastronomie mit bis zu 50 Personen (auch im Freien nur mit Negativtest)
<b>Weitere Angebote und Einrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungseinrichtungen in geschlossenen Räumen mit höchstens zehn Personen, im Freien mit höchstens 20 Personen; Tanz- und Sportkurse bleiben unzulässig</li> <li>- Nachhilfeunterricht in Gruppen mit bis zu zehn Schülern</li> <li>- Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen mit Gruppen von bis zu zehn Schülern (Gesang- und Blasinstrumentenunterricht mit bis zu fünf Per-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen mit Gruppen von bis zu 20 Schülern</li> <li>- Kurse in Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen) mit bis zu 20 Teilnehmern</li> <li>- <del>Gemeindegesang bei Religionsveranstaltungen (Streichung in Öffnungsstufen, daher bei Kreisinzidenz &lt; 100 zulässig)</del></li> <li>- Messen-, Ausstellungen und Kongresse</li> <li>- Saunen und ähnliche Einrichtungen für von Gruppen mit bis zu zehn Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Messen, Ausstellungen und Kongresse mit erleichterter Mindestfläche: je 10 qm eine Person</li> <li>- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen</li> <li>- Betrieb von Badeanstalten einschl. Saunen</li> </ul>	Bibliotheken, Archive, Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten und Gedenkstätten: keine Testung, keine Terminvereinbarung, keine Datenerhebung erforderlich	Messen, Ausstellungen und Kongresse mit erleichterter Mindestfläche: je 7 qm eine Person

## Übersicht zu den Öffnungsstufen der Corona-Verordnung

(Stand: 03.06.2021, Bearbeiter: Ritter, Änderungen gelb hervorgehoben)

	<p>sonen, Tanz- und Ballettunterricht mit zehn Schülern (nur im Freien)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Museen, Galerien, Gedenkstätten, Archive sowie Bibliotheken und Büchereien</li> <li>- botanische und zoologische Gärten</li> <li>- Religionsveranstaltungen ohne vorherige Anmeldung und Anzeige</li> <li>- Beherbergungsbetriebe (Negativtest ist nur alle drei Tage erforderlich)</li> <li>- Freizeiteinrichtungen (z.B. Minigolf u.ä.) im Freien für bis zu 20 Personen; bei weitläufigen Anlagen: mehrere Gruppen mit jeweils bis zu 20 Personen</li> <li>- Touristischer Reiseverkehr (insb. Reisebusse, Seilbahnen; Fahrzeuge dürften nur zur Hälfte besetzt werden)</li> </ul>	<p>sowie in Beherbergungsbetrieben für Gäste</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenbereich von Bädern</li> </ul>			
--	--	--	--	--	--